

zung stattfindet, dann muß man bei dem Personalarrest stehen bleiben.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen, die Debatte ist daher geschlossen, und der Referent hat noch das Schlußwort.

Referent Abg. D. v. Mayer: Wenn man davon ausgegangen ist, daß man zunächst auf löswillige Schuldner Rücksicht nehmen müsse, daß nicht alle Schuldner bedauernswürdig, sondern häufig die Gläubiger zu beklagen seien, so will ich das Letztere nicht leugnen, muß aber entgegenen, daß Jeder so lange als ein ehrlicher Mann gelten muß, bis das Gegentheil bewiesen ist. Es kann aber Jemand ein ehrlicher Mann sein, und doch seine Schulden nicht bezahlen können. Wenn das nicht wahr wäre, könnte es keinen ehrlichen Kaufmann unter denen geben, die einmal accordirt haben. Es gibt aber gewiß Unglücksfälle, Handelsconjuncturen, welche den ehrlichsten Mann dazu bringen können, daß er seine Zahlungen einstellen muß. Dies erkennen alle Gesetzgebungen an. So lange also keine Präsuntion der Bosheit da ist, muß man von der Präsuntion ausgehen, daß der Schuldner ein unglücklicher, aber ehrlicher und bedauernswerther Mann ist. Dagegen muß ich auf der andern Seite sagen, der Gläubiger, der §. 44 gebraucht, hat die Präsuntion wider sich, 1) weil er eine Klage auf Verhaftung der Person anstellt, während er es ebenso nahe und das Recht hat, eine Klage auf Execution in die Güter anzustellen. Denn, wie der Secretair D. Schröder und Andere bereits richtig bemerkt haben, wo der Beweis, daß Vermögen da ist, geführt werden kann, wird auch die Hülfe in dasselbe vollstreckt werden können. Der Gläubiger hat aber auch die Vermuthung darum wider sich, 2) weil er §. 44 gar nicht zur Anwendung bringen kann, wenn er den Schuldner nicht schon zwei Jahre unnöthig im Gefängniß hat schmachten lassen. Ich glaube, das ist nicht Sache der Ansicht, sondern der Erfahrung, und berufe mich auf die hier anwesenden Herren vom Handels- und Fabrikstande, ob je in Sachsen ein solider Kaufmann gewesen ist, der seinen Schuldner hat zwei Jahr in Wechselhaft sitzen lassen? Die Fälle, wo die Schuldner über zwei Jahr gefesselt haben, sind von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt. Ein solider Kaufmann läßt seinen Schuldner nicht so lange sitzen, weil er überzeugt ist, daß der Schuldner früher bezahlen würde, wenn er bezahlen könnte, weil er wohl weiß, daß der Mann durch eine lange Haft um Ehre, Credit, Vermögen und Lebensglück kommen würde, weil er weiß, von wie geringfügigen Umständen oft das Glück kaufmännischer Unternehmungen und das Lebensglück einer geachteten Familie abhängt, weil er endlich milde und menschlich ist. Der Kaufmannsstand wird also von §. 44 wohl keinen Gebrauch machen. Unter solchen Umständen hat man aber nicht nothwendig, sich so sehr für diejenigen Gläubiger zu verwenden, welche von §. 44 Gebrauch machen wollen, sondern man wird sich mit gutem Gewissen für die Schuldner verwenden können, welche ein Opfer dieser gesetzlichen Bestimmung sein würden. Warum sollte

man auch dem Wechselgläubiger, der ohnehin ein so großes Privilegium vor den andern Gläubigern in der Hand hat, wenn er seinen Schuldner schon zwei Jahr hat sitzen lassen, noch ein zweites Privilegium geben? Das kann unmöglich in einer richtigen geschäftlichen Berechnung liegen, und ich glaube, daß von der Mehrzahl der anwesenden Herren, die Herren nicht ausgenommen, welche gegen den Vorschlag der Deputation gesprochen haben, bei näherer Erwägung der Sache der Wegfall der §. für richtig anerkannt werden wird. Wenn Jemand zahlen kann, so lehrt die Erfahrung, daß es in kurzer Zeit und nicht erst nach zwei Jahren Gefängniß geschieht. Außerdem rechnet man auf die Verwandten, die Gattin und Freunde des Schuldners. Was die Ehegattin anlangt, so ist allerdings hier der Fall ziemlich gleich. Es mag ebenso oft eine betrügliche Hinterziehung des Vermögens, als eine wirkliche Zurücknahme des Eingebachten eintreten. Hier ist nicht der Ort, gegen diesen Mißbrauch durch die Gesetzgebung einzuschreiten. Wenn das Civilrecht zur Sprache kommen oder ein Handelsgesetzbuch berathen werden wird, dann möge man darauf halten, daß entweder unter den Kaufleuten Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten oder vollständige Manifestation des eheweilichen Vermögens bei Eröffnung jedes Handelsetablissemments oder Schließung späterer Ehe eingeführt werde, damit Jedermann wisse, mit wem er zu thun habe. Dieses Gesetz aber ist nicht der Ort dazu, und davon kann man nicht Instanz nehmen gegen eine wohlthätige gesetzliche Bestimmung. Wenn ich übrigens das Wort „Erpressung“ mehrmals gebraucht habe, so ist dies nur die deutsche Uebersetzung von Concussion. Die Motive brauchen dieses Wort selbst. Es ist mit Ausbringung der Wechselhaft allerdings oft auf Concussion abgesehen; sie findet statt, wenn Jemand seine Bezahlung nicht vom Schuldner, sondern von andern Personen herauszwingt, welche keine Civilverbindlichkeit haben, zu zahlen, sondern nur aus verwandtschaftlichen Rücksichten eine fremde Schuld auf sich nehmen. Endlich — und dies muß ich namentlich auch auf das Beispiel des Herrn Regierungscemmissars sagen — endlich möge man doch unsere Civilproceßgesetzgebung nicht so gar tief stellen, als wenn nach unserm gewöhnlichen Proceß gar nicht zum Recht zu gelangen wäre, — als wenn durch Anwendung der bestehenden Gesetze es unmöglich wäre, in Gütern die Hülfe zu vollstrecken, die Jemand verheimlichen will, und daß man zu diesem Zwecke schlechterdings zur Arretirung des Schuldners schreiten müsse. Das wäre in der That ein schlimmes Zeugniß für unsere dormalige Gesetzgebung. Wir hätten dann gewiß nichts Eiligeres zu thun, als diese Gesetzgebung zu ändern. Ich glaube aber nicht, daß es so schlimm ist. Wo Vermögen des Schuldners wirklich da ist, wird es auch auf dem Wege des gewöhnlichen Proceßes, und allenfalls im Wege crimineller Untersuchung, nicht bloß auf dem Wege des Personalarrestes herauzubringen sein. Soll übrigens darin ein großer Vorzug liegen, daß mittelst einer Personalklage die spätere Errungenschaft, welche verheimlicht wird, oder verborgene Güter an das Tageslicht gebracht werden, so